

115. Ist das inländische Gericht zur Entscheidung über eine Klage auf Anerkennung einer Grundgerechtigkeit zuständig, wenn das belastete Grundstück im Auslande liegt, der Eigentümer desselben jedoch im Inlande wohnt?

C.P.D. § 25 Abs. 2.

V. Civilsenat. Urt. v. 20. Januar 1894 i. S. M. u. Gen. (Bekl.)
w. v. G. (Kl.) Rep. V. 329/93.

I. Landgericht Görlitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Kläger ist der Eigentümer des Rittergutes Dstrichen. Beklagte sind die offene Handelsgesellschaft Otto M. zu Görlitz und Seidenberg, sowie die drei unter b bis d des Klagerubrumms aufgeführten, in Görlitz und Seidenberg wohnhaften, persönlich haftenden Gesellschafter. Eine Mühle des Klägers erhält ihr Wasser durch den Dstricher Mühlgraben. Dieser bildet von den Grenzsteinen 1007 bis 1009 die Grenze zwischen österreichischem und preussischem Gebiete. Das Land auf der preussischen Seite gehört dem Kläger, dasjenige auf der österreichischen nach Behauptung des Klägers dem Grafen C. G. als Besitzer der Herrschaft Friedland, nach Behauptung der beklagten Gesellschaft wenigstens teilweise ihr. Der Kläger nimmt das ausschließliche Recht der Wasserentnahme aus dem Mühlgraben in Anspruch sowohl auf Grund des Eigentumes an demselben als der Erziehung. Die beklagte Gesellschaft hat 1892 anstatt einer alten Fabrik eine neue Färberei auf der österreichischen Seite angelegt und entzieht für dieselbe, wie Kläger behauptet, dem Mühlgraben unzulässigerweise Wasser. Kläger bittet deshalb in der beim Landgerichte zu Görlitz angestellten Klage, die Beklagten zu verurteilen, bei Vermeidung einer Strafe von 300 M für jeden Fall der Zuwiderhandlung sich der Entnahme und Ableitung von Wasser aus dem Dstricher Mühlgraben zu enthalten.

Die Beklagten bestreiten die Zuständigkeit des Landgerichtes Görlitz. Es ist über diesen Einwand allein verhandelt. Beklagte

führen aus, daß Kläger als Eigentümer von Ostrichen eine Grundgerechtigkeit an ihrem, auf österreichischem Gebiete belegenen Grundstücke beanspruche, und daß deshalb nach § 25 Abs. 2 C.P.D. im Gerichtsstande des belasteten Grundstückes, d. h. in Osterreich, geklagt werden müsse. Kläger glaubt dagegen, daß § 25 C.P.D. auf Grundstücke, welche teils im Inlande, teils im Auslande liegen, überhaupt keine Anwendung finde, und daß eventuell sein Grundstück das angegriffene und belastete sei.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen. Er führt aus, daß dem Kläger, soweit die österreichische Grenze reicht, nur ein Miteigentum an dem Mühlgraben zustehe, und daß er, weil ein Sondereigentum an der fließenden Welle nicht möglich sei, eine Beschränkung des Eigentumes des Besitzers des Landes auf österreichischer Seite, also eine Grunddienstbarkeit beanspruche, welches Recht nicht im Gerichtsstande der herrschenden Sache verfolgt werden könne.

Der zweite Richter hat die Einrede der Unzuständigkeit des Landgerichtes Görlich verworfen und die Sache in die erste Instanz zurückverwiesen. Er führt aus, daß der Kläger nach dem Thatbestande des ersten Urteiles ein Miteigentum zusammen mit dem Grafen C. G. an dem Mühlgraben, soweit er die österreichische Grenze berührt, geltend mache und die Beklagten als Dritte, welche in sein Eigentum eingreifen, belange. Da die Entnahme des Wassers den Wasserstand auf beiden Seiten des Grabens vermindere, liege darin ein nach § 25 Abs. 1 C.P.D. beim Gerichte der belegenen Sache zu verfolgender Eingriff in das Recht des Klägers, sofern nicht Beklagte ein sie schützendes, aus der Person des Grafen C. G. hergeleitetes Recht darthun könnten. Auf die Frage, ob eventuell der Gerichtsstand des Wohnsitzes begründet sei, komme es hiernach nicht an.

Der auf Verletzung von § 25 Abs. 2 C.P.D. gerichtete Angriff gegen diese Entscheidung geht fehl.

Die Beklagten sind sämtlich Inländer und unterliegen als solche den Vorschriften der Civilprozeßordnung über den Gerichtsstand. Der § 12 dieses Gesetzes bestimmt, daß das Gericht, bei welchem eine Person ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle gegen dieselbe zu erhebenden Klagen zuständig ist, sofern nicht für eine Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. Der ohne diese Ausnahme eintretende allgemeine Gerichtsstand hängt nach § 13 C.P.D.

von dem Wohnsitz des Beklagten ab. Da hier alle Beklagte ihren Wohnsitz im Bezirke des Landgerichtes zu Görlich haben, so würde nach den angeführten Gesetzen dieses Gericht zur Entscheidung über die angestellte Klage zuständig sein, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. Das trifft nach der Behauptung des Klägers hier zu, weil er eine dingliche, das im Bezirke des Landgerichtes Görlich liegende Rittergut Ostrichen betreffende Klage erhoben habe. Wäre diese, auch vom Berufungsrichter geteilte Ansicht richtig, handelte es sich um einen Eingriff in das Eigentum des dem Kläger gehörigen, auf preussischem Gebiete belegenen Grundstückes, so würde die Anwendbarkeit des § 25 Abs. 1 C.P.D. keinem Bedenken unterliegen. Denn für die Begründung des dinglichen Gerichtsstandes ist, wie Wach (Handb. des deutschen Civilprozesses Bd. 1 S. 439 Anm. 17) mit Recht sagt, die Lage des Grundstückes, welches der Kläger gegen einen Eingriff schützen will, entscheidend.

Vgl. Planck, Lehrb. des Civilprozesses Bd. 1 § 16 S. 64; Gaupp, Kommentar zur Civilprozessordnung, 2. Aufl., S. 35. 12.

Müßte man dagegen der vom ersten Richter gebilligten Ansicht der Beklagten zustimmen, daß der Kläger eine Grundgerechtigkeit an einem auf österreichischem Gebiete belegenen, den Beklagten oder dem Grafen C. G. gehörigen Grundstück geltend macht, so würde zwar nach § 25 Abs. 2 C.P.D. der dingliche Gerichtsstand des Landgerichtes Görlich nicht begründet sein. Daraus folgt jedoch keineswegs, daß der Kläger gezwungen ist, die Beklagten vor dem österreichischen Gerichte der belegenen Sache in Anspruch zu nehmen. Denn die Bestimmung des § 25 Abs. 2 a. a. D., durch welche für die confessorische Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand angeordnet wird, gilt nur für deutsches Gebiet. Fehlt die Voraussetzung ihrer Anwendung, daß die Klage gegen den Besitzer eines inländischen Grundstückes gerichtet ist, so fällt damit der durch sie begründete ausschließliche dingliche Gerichtsstand fort, und es tritt nunmehr die Regel des § 12 C.P.D., daß die Klage gegen Inländer in deren allgemeinem Gerichtsstande angestellt werden muß, wieder in Kraft. Daß aber sämtliche Beklagte ihren allgemeinen Gerichtsstand bei dem vom Kläger angerufenen Landgerichte Görlich haben, ist bereits gesagt. . . .